



## KUNDMACHUNG

# MÜLLABFUHRORDNUNG DER MARKTGEMEINDE TELFS

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Telfs hat mit Beschluß vom 02. Juli 2010 nach den Bestimmungen des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 folgende Müllabfuhrordnung erlassen:

### § 1

#### Allgemeine Grundsätze

- 1) Der gesamte im Bereich der Marktgemeinde Telfs anfallende Haushaltsmüll ist durch die öffentliche Müllabfuhr der Gemeinde gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu entsorgen.
- 2) Nicht der Entsorgungspflicht unterliegen
  - a) betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden,
  - b) gefährliche Abfälle und
  - c) solche Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden.

### §2

#### Begriffsbestimmungen

- 1) Hausmüll sind alle nicht gefährlichen Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Abs. 4 Zif. 2 des Abfallwirtschaftsgesetzes 2002. Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushalten und andere Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind.

- 2) Sperrmüll ist jener Hausmüll, der aufgrund seiner Größe oder Form nicht in den für die Sammlung des Hausmülls auf den Grundstücken bestimmten Müllbehälter eingebracht werden kann.
- 3) Betriebliche Abfälle<sup>1</sup> sind alle dem Tiroler Abfallwirtschaftsgesetz unterliegende Abfälle mit Ausnahme des Hausmülls.

### § 3

#### Abfuhrbereich

- 1) Der Abfuhrbereich umfaßt das gesamte Gemeindegebiet der Marktgemeinde Telfs. Die Marktgemeinde Telfs behält sich vor, die öffentliche Müllabfuhr oder Teilbereiche der öffentlichen Müllabfuhr durch private Unternehmen entsorgen zu lassen.
- 2) Nicht unter die Abholpflicht fallen:
  - a) Abfälle, die auf einem Grundstück des Inhabers der Abfälle kompostiert werden (sogenannte „Eigenkompostierer“);
  - b) Betriebliche Abfälle, die einer Verwertung zugeführt oder in einer Anlage des Betriebsinhabers zulässigerweise behandelt oder abgelagert werden;
  - c) Abfälle, die zum Zwecke ihrer Verwertung getrennt zu sammeln sind und die auf Grund der Müllabfuhrordnung zu den öffentlichen Sammelinseln/Wertstoffsammelzentrum/Kompostieranlage zu bringen sind;

### § 4

#### Festlegung der Art, Größe und Anzahl der Müllbehälter

- 1) Die Sammlung des Hausmülls erfolgt durch Müllbehälter.
  - a) Restmülltonne: 120 oder 240 Liter Kunststoffbehälter, grün
  - b) Restmüllgroßbehälter: 1.100 Liter Kunststoffbehälter, grün
  - c) Bioabfalltonne: 120 Liter, braun
  - d) Bioabfalltonne: 240 Liter, braun (Altbestände)

- 2) Festlegung der Mindestbehältervolumen:

---

<sup>1</sup> Dazu zählen ua. die in Gewerbe- und Industriebetrieben, in landwirtschaftlichen und sonstigen Betrieben im Zusammenhang mit den Produktionsabläufen anfallende Abfälle. Solche Abfälle können aber auch aus Haushalten stammen, wie zB. Bauschutt, Pkw-Altireifen etc.

a) für den Restmüll: ca. 3,5 Liter pro Person und Woche,

das entspricht pro Jahr für:

	<u>120 Liter - Behälter</u>	<u>240 Liter - Behälter</u>
1-2 Personenhaushalte	2 Leerungen	1 Leerung
3-4 Personenhaushalte	4 Leerungen	2 Leerungen
5-6 Personenhaushalte	6 Leerungen	3 Leerungen

Ab einem 6-Personenhaushalt bleibt die Mindestmenge gleich.

b) Für den Biomüll:

Für den anfallenden Bioabfall sind mindestens 12 Entleerungen vorgeschrieben, für jede weitere Entleerung wird die Gebühr der jeweiligen Biotonne eingehoben.

3) Die Mülltonnen bzw. Müllgroßbehälter werden dem Grundstückseigentümer von der Gemeinde gegen Verrechnung zur Verfügung gestellt, die Verwendung von anderen Gefäßen ist nicht zulässig. Vermieter haben dafür Sorge zu treffen, dass dem Mieter Abfallgefäße zur Verfügung stehen.

4) Holsystem für Restmüll und Bioabfälle:

Die Behälter für Restmüll werden 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die Behälter für den Bioabfall werden wöchentlich oder 14-tägig von der öffentlichen Müllabfuhr abgeholt.

Die hierfür gültigen Abfuhrpläne sind am Gemeindeamt erhältlich und werden öffentlich kundgemacht.

Die Behälter sind vom Grundstückseigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten, während dieses Zeitraumes, spätestens jedoch bis 7:00 Uhr Früh des Abfuhrtages, an der nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zur Liegenschaft so aufzustellen, dass

- a) für die Hausbewohner und für die Nachbarschaft keine unzumutbare Belästigung durch Staub, Geruch oder Lärm erfolgt,
- b) diese von den Hausbewohnern ordnungsgemäß benützt werden können,
- c) die Müllgefäße von den Beauftragten der Müllabfuhr auf kürzestem Wege und unter geringem Zeitverlust abgeholt werden können.

- 5) Bei Bedarf oder Zweckmäßigkeit (Weihnachten, heiße Jahreszeit, Feiertage, Bautätigkeiten) kann der Abfuhrhythmus durch das Umweltbüro geändert werden.
- 6) Sind fallweise zusätzliche Rest- oder Biomüllmengen zu entsorgen, kann dies mit von der Gemeinde genormten Säcken erfolgen. Die Säcke sind gekennzeichnet und im Umweltbüro erhältlich. Bezüglich Bereitstellung und Abholung der Säcke gelten die Bestimmungen des § 4 Abs. 4.

## **§ 5**

### **Festlegung des Systems der Abholung von Sperrmüll**

- 1) Der Sperrmüll kann am Montag, Dienstag, Mittwoch, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 8:00 bis 12:00 Uhr und von 14:00 bis 18:00 Uhr und am Samstag von 8:00 bis 12:00 Uhr beim Wertstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Telfs (Erl-Au 4) abgegeben werden.
- 2) Altmetalle und Holz sind bei der Sperrmüllabfuhr getrennt von den anderen Gegenständen bereitzustellen.
- 3) Eine Direktabholung bei den Liegenschaften kann durch Terminvereinbarung im Wertstoffsammelzentrum beantragt werden.
- 4) Der Sperrmüll ist frühestens 12 Stunden vor dem vereinbarten Abfuhrzeitpunkt an einer nächstgelegenen öffentlichen Verkehrsfläche zur Liegenschaft bereitzustellen.

## **§ 6**

### **Festlegung des Systems der getrennt zu sammelnden Abfälle**

- 1) Die Wertstoffe und Verpackungen – Glas, Papier/Kartonagen, Metalle, Elektroaltgeräte, Kunst- und Verbundstoffe sowie Textilien sowie Speisefette – dürfen nicht in die nach § 4 vorgesehenen Restmüllbehälter eingebracht werden, sondern sind der jeweils hierfür eingerichteten eigenen Sammlung zu übergeben.

Betriebe und Wohngemeinschaften haben die hierfür benötigten Gefäße über die Marktgemeinde Telfs zu beziehen.

Das notwendige Behältervolumen bzw. die benötigte Art und Anzahl der Gefäße ist vom Umweltbüro festzulegen. Bei der Errichtung von Großobjekten ist bei den Nebeneinrichtungen für Müllgefäße bei der Dimensionierung durch den Bauträger auf die Bereitstellung der Wertstoff-Container Rücksicht zu nehmen. Dies wird im Baubescheid festgelegt.

- 2) **Altglas** ist in die aufgestellten Depotcontainer oder am Wertstoffsammelzentrum, getrennt nach Weiß- und Buntglas, einzubringen.

In den Altglasbehälter dürfen nicht eingebracht werden:

Fensterglas, Spiegelglas, Drahtglas, Windschutzscheiben, Glühbirnen, Porzellan, Steingutflaschen und Leuchtstoffröhren.

- 3) **Altpapier** und **Kartonagen** sind in die aufgestellten Wertstoffcontainer oder am Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Gewerbebetriebe haben die wöchentlich durchgeführte Geschäftsstraßenentsorgung für Kartonagen in Anspruch zu nehmen. Die Kartonagen müssen ausschließlich jeden Mittwoch, spätestens um 9:00 Uhr vor dem Geschäft/Gehsteig, für den Abholer sichtbar, abgestellt werden.

Nicht zum Altpapier gehören:

Kohle- und Durchschreibpapier, Zellophan, Kunststofffolien, Milch- und Getränkeverpackungen, mit Lack- und Lebensmittelresten verunreinigtes Papier.

- 4) **Metallverpackungen** und **Haushaltsschrott**:

- a) Metallverpackungen sind in die aufgestellten Wertstoffcontainer oder am Wertstoffsammelzentrum getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

Metallverpackungen sind:

Weißblech- und Aludosen, Aluminiumfolien, Konservendosen,...

Nicht zu den Metallverpackungen gehören:

Spraydosen, nicht restentleerte Mineralöldosen,...

- b) **Haushaltsschrott**:

Haushaltsschrott ist am Wertstoffsammelzentrum abzugeben.

Zum Haushaltsschrott gehören:

Öfen, Autofelgen, Maschinenteile, Haushaltsgeräte mit hohem Eisenanteil (zB. Waschmaschinen, Töpfe,...), Fahrräder,...

Nicht zum Haushaltsschrott gehören:

Autowracks, Haushaltsgeräte mit Kunststoffgehäuse, Kühlgeräte, Ölradiatoren,...

#### 5) **Elektroaltgeräte:**

Großgeräte (Herde, Waschmaschinen, etc.), Kleingeräte (Radios, CD- und DVD-Player, Computer, Haushaltsgeräte, etc.) und Bildschirmgeräte (TV- und Computer-Bildschirme, etc.) sind am Recyclinghof getrennt in die jeweils hierfür vorgesehenen Container einzubringen.

#### 6) **Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen:**

Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen sind über die bestehende Kunststoffverpackungssammlung ab Haus („**Gelber Sack**“) abzugeben, die Ausgabe der Säcke sowie Festsetzung der Abholtermine erfolgt über das Umweltbüro.

Für Wohnanlagen ab 10 Haushalte werden Container (Gelbe Tonne) zur Verfügung gestellt.

Zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Kunststofffolien und -flaschen, Jogurtbecher, Milch- und Getränkeverpackungen, Plisterverpackungen, Styroporverpackungen,...

Nicht zu den Kunststoff- und Verbundstoffverpackungen gehören:

Spielzeug, Haushaltsgeräte aus Kunststoff,...

7) **Alttextilien** sind am Wertstoffsammelzentrum in den entsprechenden Container einzubringen.

8) **Speisefette** sind in die dafür vorgesehenen Behälter (**Öli**) einzubringen und können im Austauschverfahren beim Wertstoffsammelzentrum abgegeben werden. Die Gefäße werden im Umweltbüro und am Wertstoffsammelzentrum ausgegeben.

## § 7

### Festlegung des Systems der Sammlung von Bioabfällen/kompostierbaren Abfällen

1) Kompostierfähige Abfälle/Bioabfälle sind:

- a) Organische Abfälle aus dem Gartenbau und aus Grünanlagen, wie Grünschnitt, Baumschnitt, Laub, Blumen-, Obst- und Gemüseabfälle udgl.;
- b) Organische Abfälle aus Haushalten und Betrieben, wie Reste aus der Speisezubereitung, Kaffee- und Teesud samt Filterpapieren, Schnittblumen und Topfpflanzen, Mist und Streu von Kleintieren;
- c) Pflanzliche Rückstände land- und forstwirtschaftlicher Produkte;
- d) Papier, sofern es sich um unbeschichtetes Papier, welches mit Nahrungsmitteln in Berührung steht oder zur Sammlung und Verwertung von biogenen Abfällen geeignet ist, handelt.

2) Nicht kompostierfähige Abfälle sind:

Textilien, Staubsaugerbeutel, Asche, Windeln, Hygieneartikel, künstliche Katzenstreu, Schlachtabfälle, Kadaver und Knochen.

3) Bioabfälle sind, sofern sie nicht unter die Ausnahmen des § 3 Abs. 2 lit. a (sogenannte „Eigenkompostierer“) fallen, gesondert in Säcken oder Tonnen entsprechend der Festlegung im § 4 zu sammeln und zu übergeben.

4) Sogenannte „Eigenkompostierer“ haben die Aufnahme und das Ende ihrer Tätigkeit bei der Gemeinde schriftlich zu melden. Damit verpflichtet sich der „Eigenkompostierer“ ganzjährig sämtliche Bioabfälle auf eigenem Grundstück zu kompostieren.

5) Strauch- und Baumschnitt ist

am Wertstoffsammelzentrum im entsprechende Container einzubringen. Bei der Verwendung von Bioabfallsäcken ist nach den Bestimmungen des § 4 Abs. 6 zu verfahren.

## § 8

### Verwendung und Reinigung der Behälter

- 1) Die aufgestellten Behälter sind so zu verwenden, dass die Verschmutzung von Behälter und Aufstellungsorten möglichst hinten gehalten wird.
  - a) Die Ablagerung von Abfällen neben den Behältern, auch im Falle deren Überfüllung, ist untersagt
- 2) Die Reinigung der Müllbehälter hat regelmäßig durch den Benützer zu erfolgen.
- 3) Das Einbringen von flüssigen und heißen Abfällen in die Behälter ist untersagt.

## § 9

### Strafbestimmungen

Zu widerhandlungen gegen die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Telfs werden gemäß § 20 des Tiroler Abfallwirtschaftsgesetzes, LGBl. Nr. 3/2008 i.d.g.F. bestraft.

## § 10

### In-Kraft-Treten

- 1) Die Müllabfuhrordnung der Marktgemeinde Telfs tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.
- 2) Gleichzeitig tritt die Müllabfuhrordnung vom 17.12.1993 außer Kraft.

Angeschlagen am 22.07.2010  
Abgenommen am 06.08.2010  
Telfs, den 22.07.2010  
Der Bürgermeister:

Der Bürgermeister  
der Marktgemeinde Telfs

*Chr. Härting*  
Christian Härting

